

Amtliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Dachau

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
Altstadt und Umgebung
(Sanierungssatzung Altstadt und Umgebung)

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 3946) geändert worden ist, erlässt die Stadt Dachau folgende

S a t z u n g:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Bereich Altstadt und Umgebung wird das im Lageplan gekennzeichnete Gebiet mit einer Fläche von 45,26 ha hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Altstadt und Umgebung". Der Lageplan mit den Grenzen des Sanierungsgebietes wird als Anlage beigefügt und ist Bestandteil dieser Satzung. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des Dritten Abschnittes des Ersten Teiles des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuches (§§ 152 bis 156a BauGB) finden keine Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Genehmigungspflichten nach § 144 BauGB finden keine Anwendung.

§ 4 Festlegung der Sanierungsfrist

Die Frist, innerhalb derer die Sanierung durchgeführt werden soll, beträgt 15 Jahre ab dem Tag der Bekanntmachung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dachau, den 30.07.2024

Florian Hartmann
Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan

Hinweise:

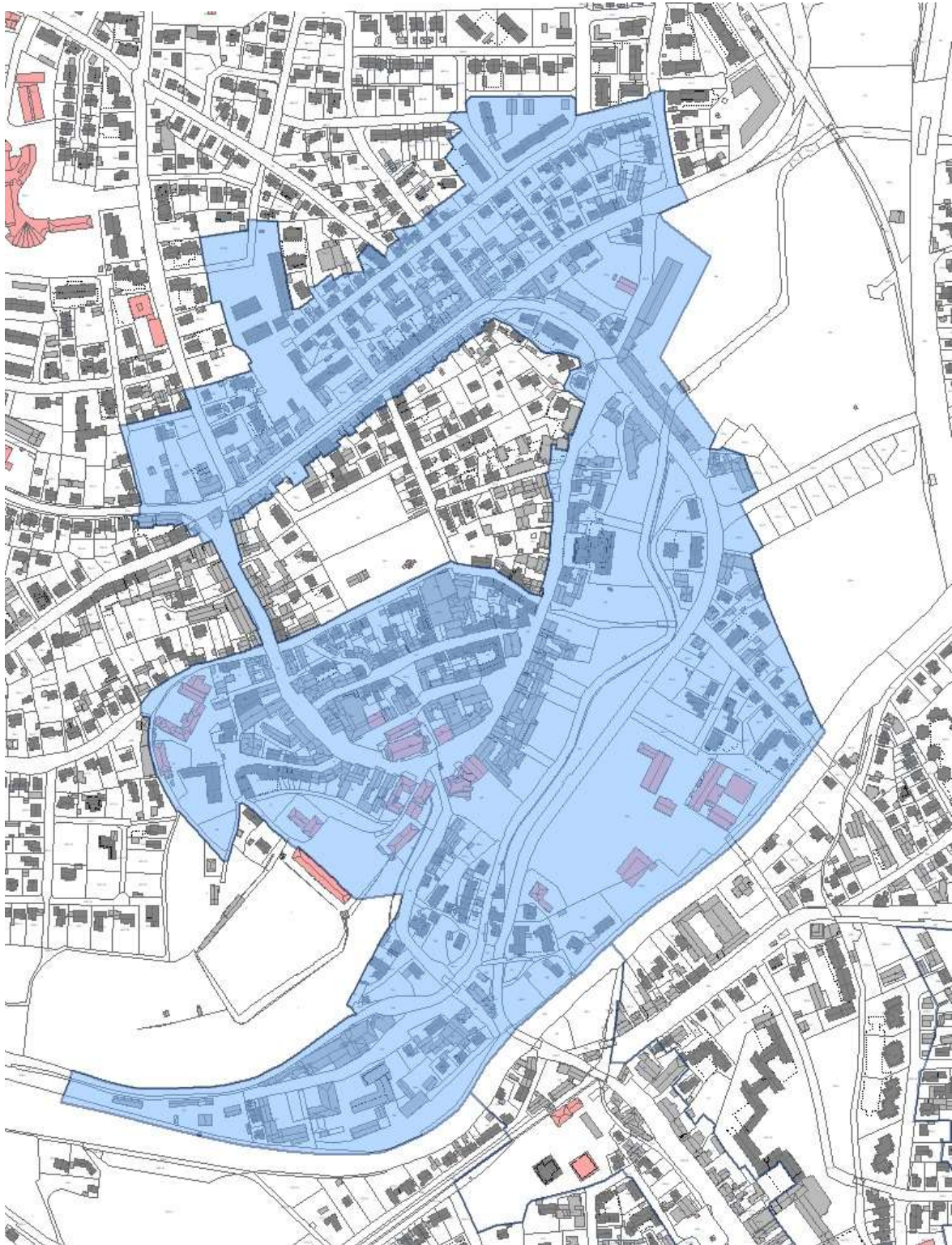
Die Frist, innerhalb derer die Sanierung durchgeführt werden soll, beträgt zunächst 15 Jahre. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist gem. § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB verlängert werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Dachau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Abgaben- und Auslagenbefreiung in § 151 BauGB wird hingewiesen.

Anlage - Lageplan



STADT DACHAU
Dachau, den 30.07.2024

**Sanierungsgebiet
„Altstadt und Umgebung“**

Florian Hartmann
Oberbürgermeister

M 1:5000

DIN A4